



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

9/SN-163/ME

GZ 20.441/2-I 8/88

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	76 CE 88
Datum:	- 1. DEZ. 1988
Verteilt	6.12.88
	Fernschreiber 13/1264
	Sachbearbeiter
	Klappe

(DW)

H. Hohenzollern

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

25 . November 1988

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.441/2-I 8/88

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

zur Z. 18.450/173-I B/88

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich mit Beziehung auf do. Schreiben vom 26.9.1988 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum Art. I Z. 10

zum Abs. 4 (des § 31):

-) Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß die neugeschaffene Regelung an den § 4 Abs. 2 SonderabfallG BGBl. Nr. 186/1983 anknüpft. Die erwähnte Regelung stellt darauf ab, daß jemand, der als Liegenschaftseigentümer die Zustimmung erteilte, verpflichtet ist, für die schadlose Beseitigung der Sonderabfälle zu sorgen; in gleicher Weise trifft diese Verpflichtung den Rechtsnachfolger des angeführten Liegenschaftseigentümers.

-) Die vorgeschlagene Regelung geht jedoch - möglicherweise auch ohne daß dies beabsichtigt wäre - über den Regelungsinhalt ihres Vorbildes hinaus; zwar ist sie

- 2 -

als subsidiäre Haftung gestaltet, doch lassen die Erläuterungen erkennen, daß diese subsidiäre Haftung eben deshalb eingeführt wird, weil die primäre Haftung in einer beachtlichen Anzahl von Fällen nicht erlangt werden kann. Dies ist aber doch kein Grund dafür, jemanden für etwas haftbar zu machen, wovon er nichts weiß, oder nicht einmal bei gehöriger Aufmerksamkeit etwas wissen konnte. Die neu geschaffene Haftung setzt nämlich nach dem Wortlaut des Abs. 4 bereits dann ein, wenn jemand den Anlagen oder Maßnahmen zugestimmt hat oder sie freiwillig geduldet hat. Daß von den Anlagen oder Maßnahmen eine Gefahr ausgeht, ist als bloß objektive Voraussetzung der Haftung vorgesehen.

Im Fall des § 4 Abs. 2 SonderabfallG ist hingegen davon auszugehen, daß dem Liegenschaftseigentümer zumindest bei gehöriger Aufmerksamkeit auffallen muß, daß mit der Lagerung von Sonderabfällen ein gewisses Risiko verbunden ist, und daß das Risiko gegebenenfalls auch ihn trifft.

-) Bei Anlagen oder Maßnahmen, von denen irgendwann einmal eine Gefahr ausgeht, kann unter Umständen schon durch die weit in der Vergangenheit zurückliegende Erteilung der Zustimmung und dem damaligen Stand der Wissenschaft dem Liegenschaftseigentümer nicht zugemutet werden, sich über die Gefährlichkeit der Anlage oder der Maßnahme damals bewußt gewesen zu sein.

-) Darüberhinaus ist es nach der hier vorgesehenen Regelung für den Liegenschaftseigentümer sogar haftungsbe gründend, wenn er einem weitvorgelagerten, rechtmäßigen und völlig unbedenklich Vorgang zugestimmt hat, nämlich etwa der Errichtung einer völlig harmlosen Anlage, bei der sich erst durch spätere Änderungen im Betrieb ergibt, daß sie eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen könnte. Das Verhalten des Grundeigentümers, an das die Haftung knüpft, kann also von der dann eingetretenen Gefährdung des Gewässers zeitlich und im Verursachungszusammenhang so weit

- 3 -

entfernt sein, daß dieser Erfolg dem Grundeigentümer nach allgemeinen Haftungsgrundsätzen nicht einmal objektiv zugerechnet werden kann. Dies wird dadurch noch erheblich verschärft, daß die vorgeschlagene Regelung nunmehr nachträglich - und ohne entsprechende Übergangsregelung - in das Gesetz eingerückt wird. Dies zum Unterschied von der Anwendbarkeit des § 4 Abs. 2 SonderabfallG: Diese Regelung ist - da sie gleichzeitig mit dem gesamten Sonderabfallgesetz in Kraft getreten ist - keinesfalls rückwirkend; da die Definition der Sonderabfälle des § 1 Abs. 4 SonderabfallG taxativ ist, ist nicht davon auszugehen, daß jemand vor dem Inkrafttreten dieser taxativen Aufzählung eine Zustimmung zur Lagerung der erst später taxativ aufgezählten Stoffe erteilt haben konnte.

-) Noch schwerwiegendere Bedenken bestehen dagegen, daß die Haftung auch auf diejenigen ausgedehnt wird, der Anlagen oder Maßnahmen "freiwillig geduldet" hat. Diese Regelung übersieht, daß jemand durchaus etwas auch "freiwillig duldet", wenn er nicht einmal die Möglichkeit hat, Kontrollmaßnahmen durchzuführen (etwa weil er sich dieser weit vor Inkrafttreten der neuen Regelung begeben hat !) und von einem allfälligen Unterlassungsanspruch Gebrauch zu machen.

-) Die Bestimmung über die Haftung des Rechtsnachfolgers wirft verschiedene Zweifel auf: Der Gesamtrechtsnachfolger haftet für die Verbindlichkeiten des Rechtsvorgängers ohnedies nach den allgemeinen Regeln (allenfalls mit einer umfänglichen Beschränkung dieser Haftung). Soll nun auch für ihn diese Haftung auf den Fall eingeschränkt werden, daß er die Anlage oder Maßnahme kannte oder kennen mußte? Klargestellt sollte überdies werden, daß die Kenntnis oder die Möglichkeit der Kenntnis beim Erwerb der Liegenschaft gegeben gewesen sein muß.

-) Die Haftung des Grundeigentümers müßte also zumindest auf den Fall eingeschränkt werden, daß sein eigenes

- 4 -

Verhalten die Gefahr einer Gewässerverunreinigung herbeiführen konnte. Auch sonst haftet ja der Grundeigentümer nicht schlechthin nach den §§ 364, 364a ABGB für Einwirkungen, die von seinem Grundstück auf andere Grundstücke ausgehen, sondern nur dann, wenn ein hinreichender Zusammenhang zwischen seinem Verhalten und dieser Einwirkung vorliegt (vgl. Spielbühler in Rummel Anm. 5 zu § 364).

-) Hinzu kommt noch, daß die Kosten von Maßnahmen zur Abwehr von Gewässerverunreinigungen äußerst hoch sein und außerhalb jeder Relation zu dem Vorteil stehen können, die der Grundeigentümer aus der Gestattung der Anlage oder der Maßnahme auf seinem Grund gezogen hat, ja sogar außer Relation zum Wert des Grundstücks selbst.

-) Es wird daher dringend angeregt, nicht über die Vorbildregelung des § 4 Abs. 2 SonderabfallG hinauszugehen, da sonst Wertungswidersprüche entstehen könnten, die möglicherweise auch den Grad einer verfassungsrechtlich bedenklichen Ungleichbehandlung erreichen könnten.

Zum Abs 5 (des § 31):

Gegen den ersten Satz bestehen seitens des BMJ keine Bedenken. Der zweite und der dritte Satz sind dagegen unangemessen; während die Wasserrechtsbehörde durch die neu geschaffene Regelung des (§ 31) Abs. 4 die Möglichkeit hat, Kosten und Aufwendungen, die sie von dem nach Abs. 1 Verpflichteten nicht erlangen kann, auf den Liegenschaftseigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger abzuschieben, sieht der vorgeschlagene Abs. 5 zweiter und dritter Satz eine derartige Regelung nicht vor. Er begründet vielmehr die alleinige Haftung des nach (§ 31) Abs. 1 Verpflichteten. Dies ist nicht sachgerecht. Aus dem Regelungszusammenhang der Abs. 1 und 3 (des § 31) ist zu schließen, daß die Kosten - wenn nicht unmittelbare Leistungen durch den Abs. 1 Verpflichteten erbracht werden - zunächst von der Behörde zu tragen sind, erst danach können sie auf den

- 5 -

nach Abs. 1 Verpflichteten überwältigt und ist dies nicht möglich - nach dem neuen Abs. 4 - auf den Liegenschaftseigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger überwältigt werden. Gleiches muß auch für die nach dem neuen Abs. 5 vorgesehene Duldungspflicht der Betroffenen gelten; die ihnen erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile sollten - wenn im übrigen dem System des § 31 gefolgt wird - zunächst von der Wasserrechtsbehörde getragen, danach von dem nach Abs. 1 Verpflichteten ersetzt werden. Den Betroffenen auf das System des § 72 zu verweisen, wenn der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht mehr existent ist (vgl. die Ausführungen in den Erläuterungen zum Abs. 4 !) käme einer entschädigungslosen Enteignung zu Gunsten der Allgemeinheit gleich. Als Lösung käme in Betracht, entweder - wie bereits angedeutet - den Ersatz der vermögensrechtlichen Nachteile durch die Behörde vorzusehen, wobei ein nach Abs. 1 Verpflichteter, der die Kosten schließlich zu tragen hätte, Partei des diesbezüglichen Verfahrens wäre oder aber - als Mindestlösung - einen Ersatz der vermögensrechtlichen Nachteile durch die Behörde vorzusehen, wenn der Betroffene den Ersatz seiner vermögensrechtlichen Nachteile nicht von dem nach Abs. 1 Verpflichteten erlangen kann. Dies sollte in einem an den Abs. 5 angefügten Satz gesagt werden.

Zum Art. I Z. 33 (§ 137):

-) Die Überschrift zu § 137 sollte besser "Strafbestimmungen" lauten, weil im § 137 nicht nur die zu verhängende Strafe, sondern auch die Voraussetzungen hierfür, nämlich die erforderlichen Tatbestandsmerkmale, angeführt werden.

-) Wie sich aus der Wendung "unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung" ergibt, schließt nach geltendem Recht eine strafgerichtliche Verfolgung nicht aus, daß die Tat auch verwaltungsbehördlich geahndet wird.

- 6 -

Da nach herrschender Lehre und Praxis Doppelbestrafungen jedoch grundsätzlich vermieden werden sollten, wird vorgeschlagen, dies durch die Aufnahme einer sogenannten Subsidiaritätsklausel sicherzustellen.

-) Die Formulierung im Abs. 1, wonach "ferner Zuwiderhandlungen gegen dieses Bundesgesetz oder die zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen, schließlich die Nichteinhaltung der in Bescheiden der Wasserrechtsbehörden getroffenen Anordnungen" zu ahnden sind, ist unbestimmt und widerspricht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot einer Strafbestimmung. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, dem Normadressaten den Unrechtsgehalt seines Handelns oder Unterlassens ersichtlich zu machen. Es wird daher vorgeschlagen, entweder die in Frage kommenden Straftatbestände im einzelnen zu umschreiben oder die Paragraphen zu nennen, deren Verletzung (oder Verletzung einer auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnung oder eines Bescheides) zur Bestrafung führen soll.

-) Die Formulierung, wonach Handlungen bzw. Zuwiderhandlungen "zu bestrafen (sind)", ist nicht glücklich gewählt, weil stets der Täter und nicht die Tat zu bestrafen ist.

-) Es wird angeregt, anstelle der Formulierung "mit einer Geldstrafe" die allgemein gebräuchliche Ausdrucksweise "mit Geldstrafe" zu verwenden.

-) Ferner wäre darauf hinzuweisen, daß im neuen Abs. 2 dieser Bestimmung der Verweis auf Abs. 2 (der alten Bestimmung) zu entfallen hat und nur mehr von einer Strafdrohung gesprochen werden kann.

-) Im Hinblick auf den Entfall der Freiheitsstrafdrohung wird überdies angeregt, die Obergrenze der Geldstrafdrohung angemessen zu erhöhen.

-) Es wird daher folgende Fassung des § 137 vorgeschlagen:

- 7 -

"Strafbestimmungen

§ 137. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S zu bestrafen, wer

1. Wasseranlagen sowie gewässerkundliche Einrichtungen beschädigt (§ 57),

2. den Bestimmungen der §§ oder zuwiderhandelt,

(2) Wird die strafbare Handlung beim Betrieb einer Wasseranlage begangen, so trifft die in Abs. 1 angedrohte Strafe neben dem Täter auch den Wasserberechtigten und seinen Betriebsleiter, wenn und soweit sie es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Überwachung der Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen oder wenn die strafbare Handlung mit ihrem Vorwissen begangen worden ist. Der Wasserberechtigte und sein Betriebsleiter sind in solchen Fällen auch dann strafbar, wenn der Täter selbst nicht bestraft werden kann.

(3) = (4)."

Zum Art. I Z. 34 (§ 138 Abs. 3):

Mit der vorgeschlagenen Haftungsbestimmung würden die Risiken für die Wahrung öffentlicher Interessen an der Einhaltung des Wasserrechtsgesetzes dem Liegenschaftseigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger übertragen. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Liegenschaftseigentümers, die öffentlichen Interessen an der Einhaltung des dem Wasserrechtsgesetz entsprechenden Zustandes wahrzunehmen und für den Fall der Verletzung dieser Pflicht das Risiko zu tragen; die Haftung des Liegenschaftseigentümers aus dem vorgeschlagenen neuen Rechtsgrund würde nämlich in den meisten Fällen nur dann zum Zuge kommen, wenn die Behörde,

- 8 -

die die öffentlichen Interessen wahrzunehmen hatte, so lange untätig geblieben ist, daß es ihr nicht mehr möglich gewesen ist, auf den ursprünglich Verpflichteten zu greifen. Es muß auch bezweifelt werden, daß es gelingt, dem Liegenschaftseigentümer nachzuweisen, daß er einer Neuerung zugestimmt hat, obwohl er gewußt hat, daß sie eigenmächtig durchgeführt werden wird oder daß er der Unterlassung von Arbeiten zugestimmt hat, obwohl er wußte, daß sie nach dem Gesetz erforderlich sind; da dies der Liegenschaftseigentümer im eigenen Interesse nicht zugeben wird, wird man auf die Aussage des nach Abs. 1 Verpflichteten angewiesen sein, den es aber meist nicht mehr geben wird. Die Bestimmung würde aber nicht dahin ausgelegt werden können, daß der Liegenschaftseigentümer auch dann haftet, wenn er bloß einer Neuerung zugestimmt hat, aber in der Folge nicht überwacht hat, ob sie einer Genehmigung nach dem Abs. 2 zugeführt wird oder nicht. Auch wird der Liegenschaftseigentümer - dies sei zur Frage der freiwilligen Duldung gesagt - nur beschränkte Möglichkeiten haben, auf den nach Abs. 1 Verpflichteten einzuwirken, die entsprechenden Schritte zur Einhaltung des Gesetzes zu setzen, während der Behörde die entsprechenden Möglichkeiten offenstehen (oder offen gestanden wären). Von dieser Ausweitung der Haftung des Liegenschaftseigentümers, deren Zweck weit über den Regelungszweck des § 31 Abs. 4 hinausgeht, sollte daher Abstand genommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

25. November 1988
Für den Bundesminister:
FEITZINGER